Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 3428.) Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Culmer Amts-Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Culmer Amts-Niederung“

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am rechten Weichselufer von dem Dorfe Czarze bis zur Einmündung des Althausener Sees in die Trinke sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande der Weichsel von 20 Fuß 10 Zoll am Glugowker Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden und Deichschutz irgend einer Art genießen, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Culm.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, den oberhalb an die wasserfreie Höhe bei Czarze anschließenden und bei dem Dorfe Bienkowko endigenden Deich bis mehrere Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand zu erhöhen, in gleicher Höhe auch zum Schutz der Niederung gegen Rückstau einen neuen Deich von Bien-

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1851.

Bienkowko bis zur wasserfreien Höhe aufzuführen. Der Deichverband hat diese Deiche in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu erhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern.

Die Linie, in welcher der Schlußdeich liegen soll, ist von den Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

§. 3.

Die zur Erhaltung des Deiches erforderlichen Ufer-Schutzwerke, als Buhnen, Deckwerke und Pflanzungen sind vom Deichverbande anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der Schutzwerke in den Grenzen von Kokotzko, welche in Gemäßheit des Regulirungs-Rezesses vom 11. Juli 1834. von dieser Ortschaft allein angelegt und unterhalten werden müssen.

Zu den Schutzwerken innerhalb der Grenzen von Bienkowko und Borowno vorlängs der gegenwärtigen Ausdehnung des Deiches, weist Fiskus das Strauchmaterial unentgeltlich auf die Königliche Bienkowker und Borowner Kämpe an, so lange dergleichen Material daselbst vorhanden ist. Der Deichverband besorgt aber unentgeltlich das Schneiden, Binden und Anfahren der Faschinen bis zu den Baustellen.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Weichsel abzuleiten.

Das Krautungs-Reglement vom 17. Juli 1840. wird, soweit es Bestimmungen über die Pflicht zur Unterhaltung der Hauptgräben enthält, aufgehoben; die darin angeordnete Grabenaufsicht geht auf das Deichamt über.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Amtsniederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluths-Gesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten. Auch hat der Verband die zur Bewachung des Deiches nöthigen Eiswachgebäude auf Baustellen, welche mit der Deichkrone eine gleiche Höhe haben, zu erbauen und zu unterhalten.

Ueber

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Die Umwallung der sogenannten Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Zweiter Abschnitt.

§. 6.

Verpflichtung der Deichgenossen. Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden theils durch Naturalleistungen der Deichgenossen, theils durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten, zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden, sowie die erforderlichen Naturalleistungen haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung zu Marienwerder auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 7.

Das Deichkataster wird nach Anhörung des Deichamtes durch den Regierungs-Kommissarius entworfen und sodann dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Deichkataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius von den Betheiligten eingesehen und Beschwerde dagegen bei Letzterem angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichts der ökonomischen Fragen, der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird demgemäß das Deichkataster berichtigt. Anderenfalls werden die Akten an die Königliche Regierung in Marienwerder zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach

nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Marienwerder auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 8.

In dem Deichkataster sind alle von der Verwallung geschützten und ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, welche ohne die Eindeichung bei einem Wasserstande der Weichsel von 20 Fuß 10 Zoll und darüber am Glugowker Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu veranlagen, und zwar so lange die Niederung unten nicht geschlossen ist, nach vier Klassen, nämlich:

I. In der ersten Klasse die Grundstücke mit kräftigem humosen Niederungsboden, welche die Haupt-Inundationsfläche bilden und durch einen Rückstau von 14 Fuß Pegelhöhe nicht betroffen werden.

II. In der zweiten Klasse die Grundstücke, welche — bei gleich geschützter Lage gegen Rückstau — dem gewöhnlichen Niederungsboden um mindestens 20 Prozent im Ertrage nachstehen oder wegen ihrer Lage an der äußersten Inundationsgränze in geringerer Gefahr der Ueberschwemmung sich befinden.

III. In der dritten Klasse diejenigen Grundstücke, welche dem Rückstau bei 14 Fuß Pegelhöhe unterliegen.

IV. In der vierten Klasse diejenigen Grundstücke in dem untersten Theile der Niederung, welche durch den Czarzer Deich nur gegen Strömung und Eisgang von oben her geschützt sind, von der über die Bienkowker und Swina-Kämpe hereindringenden Strömung aber noch betroffen werden.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit der ganzen Fläche, die der II. mit $\frac{3}{4}$, die der III. mit der Hälfte und die der IV. Klasse mit $\frac{1}{8}$ der Fläche veranlagt.

Nach Schließung der Niederung wird es nur zwei Klassen geben, indem alsdann die Grundstücke der III. und IV. Klasse, soweit sie innerhalb der Verwallung zu liegen kommen, in die I. Klasse übergehen. In dieselbe Klasse treten dann auch diejenigen Grundstücke, welche jetzt noch gar keinen Deichschutz haben, diesen vielmehr erst durch den Schlußdeich bekommen, wogegen diejenigen Grundstücke aus Klasse IV., welche außerhalb des Schlußdeiches liegen werden, aus dem Deichverbande ganz ausscheiden.

Das Beitrags-Verhältniß, welches solchergestalt nach Vollendung des Schlußdeiches eintritt, findet auch schon Anwendung auf die Anlagekosten des Schlußdeiches nebst Auslaßschleuse.

Die Grundstücke von Groß- und Klein-Hölle sind wegen ihrer sehr schlechten Beschaffenheit von Deichlasten ganz frei zu lassen.

§. 9.

Es hat bereits eine summarische Einschätzung der Grundstücke in die Klassen durch Sachverständige stattgefunden dergestalt, daß die durchschnittliche Be-

Beschaffenheit und Lage der verschiedenen Feldmarken berücksichtigt ist, ohne auf die einzelnen Grundstücke in den Feldmarken einzugehen.

Nach dieser Einschätzung sind gerechnet worden:

	Fläche in Culm. Maaß.		
	Hufen.	Morg.	□ Rth.
zu Klasse I. die Feldmarken			
1) Hütung	.	16	.
2) adelig Czarze	5	6	225
3) adelig Jarzembiniec	.	9	.
4) Pfarre in Czarze	.	10	200
5) Königl. Czarze	4	17	150
6) Czemlewo	.	13	150
7) Waldowo	.	8	.
8) Janowo	.	4	225
9) Königl. Jarzembiniec	.	3	.
10) Neudorf	2	6	.
11) adelig Czarzebusch	1	6	.
12) Königl. Czarzebusch	1	6	.
13) Königl. Dembowitz	1	5	150
14) adelig Dembowitz	10	15	.
15) Kokotzko	40	.	.
16) Blotto	25	20	28
zu Klasse II. die Feldmarken			
1) Borowno	17	.	.
2) Bienkowko	16	.	.
3) Guttlin	4	.	.
4) Rosnowo	13	.	.
5) Borken	9	.	.
6) Stoffriede	.	7	76
7) Gzyn	2	28	53
8) Friedrichsbruch	5	8	137
9) Wilhelmsbruch	4	16	183
10) Kielp	7	.	.
11) Plutowo	3	4	67
12) Kyewo	.	3	20
zu Klasse IV. die Feldmarken			
1) Kaldus	1	15	.
2) Watterowo	1	.	.
3) Linda	.	7	150
4) Dorf Althausen	.	15	.
5) Domaine Althausen	5	15	.
6) Pfarre zu Althausen	1	.	.
7) Domaine Unislaw	.	7	150

(Zu Klasse II, Nr. 1–4:) Im Durchschnitt gerechnet, indem das Areal jeder dieser Feldmarken ungefähr halb zu Klasse I. und halb zu Klasse III. gehört.

Die

Die Königliche Regierung in Marienwerder wird ermächtigt, bis zu der definitiven Feststellung des Deichkatasters (§. 7.) die Deichlasten vorläufig nach dieser summarischen Einschätzung ortschaftsweise auszuschreiben, auch die von den Ortsvorstehern zu bewirkende Repartition auf die einzelnen Grundbesitzer nöthigenfalls festzustellen — ohne Präjudiz für die Klassifikation und Flächenermittelung bei der künftigen definitiven Feststellung des Katasters.

§. 10.

Geldleistungen.

So lange die Naturalleistungen zur Deich-Unterhaltung beibehalten werden, ist dennoch neben denselben ein baarer Deichkassenbeitrag zu entrichten zur Bestreitung der Besoldungen, zum Ankauf von Materialien, zu solchen Bauten, welche durch Naturalleistungen nicht ausgeführt werden können, und zur Ansammlung eines gehörigen Reservefonds für Unglücksfälle.

Der gewöhnliche baare Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich zwei Silbergroschen für den Magdeburger Morgen Erster Klasse (Normal-Morgen) festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 11.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 5000 Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang und Hochwasser ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten durch die gewöhnlichen Einnahmen und Naturalleistungen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen und Eiswachhäuser;
c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 12.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 13.

§. 13.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 14.

Naturalleistungen.

Desgleichen sind die Deichgenossen verpflichtet, die durch Naturalleistungen zu bewirkenden und auf sie repartirten Arbeiten bis zu dem durch das Statut festgesetzten Termine vollständig zu beendigen, wenn nicht von der Regierung ein längerer Termin bewilligt wird. Die bis zum Endtermine nicht fertigen Arbeiten werden für Rechnung der Säumigen ausgeführt und die entstandenen Kosten exekutivisch von ihnen beigetrieben.

§. 15.

Zur Ausgleichung der Deichkrone und Krautung der Dossirungen wird der Deich von dem Deichamte in Loose getheilt nach Maaßgabe des Deichkatasters. Die Loose werden den einzelnen deichpflichtigen Ortschaften ein für allemal zugewiesen. Die Ausgleichung der Deichkrone geschieht im Frühjahr und Herbst, die Krautung um Johannis und Michaelis.

Die anderen an den Deichen und Schutzwerken nöthigen Naturalleistungen, welche ebenfalls von dem Deichamte nach Maaßgabe des Deichkatasters zu repartiren sind, müssen bis zum 1. August jeden Jahres ausgeführt werden.

§. 16.

Diese Naturalleistungen (§. 15.) kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung so lange und insoweit beibehalten, als es mit dem Zwecke des Deichschutzes sich verträgt.

Jedem Deichgenossen steht es indeß frei, statt der Naturalleistung die Geldleistung, deren Sätze das Deichamt festzustellen hat, zu wählen. Die Wahl der Geldleistung muß dem Deichhauptmann vor der regelmäßigen Frühjahrs-Versammlung des Deichamtes angezeigt werden, widrigenfalls die Erklärung im Laufe des Jahres vom Deichamte nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§. 17.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Glugowker Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden.

Die gewöhnlichen Materialien und Geräthe Behufs Vertheidigung des Deiches

Deiches sind schon vor Eintritt des Eisgangs oder Hochwassers nach Anweisung des Deichhauptmanns auf den Deich zu schaffen, gleichmäßig zu vertheilen und zu bewachen.

Die erforderlichen Wächter und Materialien werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Repartition ist als Anhang zum Deichkataster von der Regierung festzusetzen.

§. 18.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl von Wächtern nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung des Deiches erforderliche größere Zahl Mannschaften, Fuhrwerke und reitende Boten zu gestellen und die zum Schutze nöthigen größeren Materialien-Quantitäten herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Fall der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 19.

Jeder Ort hat diejenige Deichstrecke zu bewachen und zu vertheidigen, auf welcher ihm nach §. 15. die Ausgleichung der Deichkrone und Krautung der Dossirungen obliegt.

§. 20.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben oder auf Erfordern des Deichhauptmanns vor Eintritt der Gefahr auf die Wachposten geschafft werden.

Die

Die bis zum festgesetzten Termine nicht gestellten Wächter und nicht gelieferten Materialien und Geräthe werden auf Kosten der Säumigen sogleich beschafft, von Letzteren aber die Kosten exekutivisch beigetrieben. Der Säumige hat außerdem Geldstrafe von fünf Silbergroschen bis zu fünf Thalern zur Deichkasse zu entrichten.

§. 21.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit, oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder achttägige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 22.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 23.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. — Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 24.

Berichtigung des Deichkatasters.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

Wird in dem Falle littr. d. entschieden, daß sich die Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte nicht vermindert hat, so findet die Veranlagung nach dem vollen Flächeninhalt statt, die Beschwerde wird zurückgewiesen und der Beschwerdeführer bezahlt die Kosten der Untersuchung.

Wird aber jene Vorfrage bejaht, so sind drei Klassen anzunehmen, nämlich:

1ste Klasse. Die Grundstücke, deren Ertragswerth zwar nicht die Hälfte, wohl aber ein Viertel und noch mehr des früheren Ertragswerths erreicht;
2te Klasse. Die Grundstücke, deren Ertragswerth zwar nicht ein Viertel, wohl aber ein Achtel oder noch mehr des früheren Ertragswerths erreicht;
3te Klasse. Die Grundstücke, deren Ertragswerth nicht ein Achtel des früheren Ertragswerths erreicht.

Die Grundstücke der 1sten Klasse werden mit der Hälfte, die der 2ten Klasse mit dem vierten Theil des Flächeninhalts veranlagt, welcher sonst nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks zu katastriren war; die der 3ten Klasse werden gar nicht veranlagt.

§. 25.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 24. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht

nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Deichkatasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 26.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 27.

Die Deichpflicht kann bis zum Betrage einer Jahresleistung denjenigen Deichgenossen erlassen werden, welche nach dem Urtheile des Deichamtes im Laufe des Arbeitsjahres durch Brandunglück in ihren Arbeitskräften erheblich gelähmt sind.

§. 28.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 24. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 29.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein= bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein= bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

Dritter Abschnitt.

§. 30.

Beschränkung des Eigenthums an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die Deichkrone darf auch nicht als Landstraße benutzt werden, vielmehr ist das Befahren des Deiches nur den Deichbeamten und den Mitgliedern des Deichamtes, sowie den Königlichen Beamten, welche in Deichangelegenheiten reisen, gestattet.

Wo die Deichkrone in Ermangelung eines anderen Weges noch als Landstraße benutzt wird, hat das Deichamt unverzüglich die Verlegung der Landstraße in das Binnenland zu bewirken.

§. 31.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungs-Beschränkungen:

a) die Grundstücke unmittelbar am inneren Rande des Dammes dürfen Eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden, es sei denn, daß die Gebäude auf Baustellen von gleicher Höhe mit der Deichkrone errichtet werden. Im letzteren Falle müssen die Fundamente mindestens zwölf Fuß von der Kante der Deichkrone entfernt bleiben;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben muß ein zwei Fuß breiter Raum unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen, und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, nach dem Angebot der Deichverwaltung bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben wegschaffen;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 32.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom

vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden, es sei denn, daß Strauchpflanzungen angelegt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 31. und 32. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 33.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen rc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 34.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 35.

Bei Feststellung der nach den §§. 33. und 34. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers durch zwei Landgeschworene zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten

ten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 36.

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Marienwerder, als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 40., 140. bis 143. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statutes überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 24.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Die Beschwerden sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher dieselben, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 37.

Der Regierung müssen, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten und Deichgeschworenen nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung v. J. 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 38.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wieweit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 39.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 40.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 41.

Von den Deichbehörden.
1. Der Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der

der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

Für die drei ersten Jahre nach Emanation des Statuts wird der Landrath des Culmer Kreises die Stelle des Deichhauptmanns verwalten. Bis dahin ist also nur dessen Stellvertreter in der vorgedachten Weise zu wählen.

§. 42.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat und besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Na-

Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; jedoch ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung im Wege der administrativen Exekution durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden zu bewirken.

Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein. Der Deichhauptmann ordnet die Ausführung der durch Naturalleistungen zu bewirkenden, von den Leistungsverpflichteten aber verweigerten oder nicht rechtzeitig beendigten Arbeiten auf Kosten der Leistungsverpflichteten an und verfügt die exekutivische Beitreibung der Kosten;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai oder Juni und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) während des Eisganges und hohen Wasserstandes der Weichsel hat der Deichhauptmann — oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter — seinen Aufenthalt in der Niederung zu nehmen und überall einzuschreiten, wo es die Nothwendigkeit erfordert;

i) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 43.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von ihm mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 44.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 45.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes (cfr. §. 55.) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 46.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Deichverbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandelung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Falle durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizei-Anwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 47.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 48.

2. Der Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

Sollte das Amt des Deichinspektors von dem Königlichen Bezirks-Wasserbaubeamten gegen eine mäßige vom Deichverbande zu gewährende Remunera-

neration zeitweise verwaltet werden, so hat der Deichverband demselben zu seinen Reisen in der Niederung auf seine Aufforderung anständige Fuhrwerke unentgeltlich zu gestellen, sofern nicht eine Vereinigung über eine jährliche Fuhrkosten-Entschädigung stattgefunden hat. Dasselbe gilt vom Deichhauptmann, so lange der Landrath in Culm diese Stelle verwaltet.

§. 49.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 50.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 39.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 51.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors. Die Unterbeamten, Deichgeschworenen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 52.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

 Er

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn Letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und Naturalleistungen zu beschließen.

§. 53.

3. Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretärs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 54.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichgeschworenen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (cfr. §. 44.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretär ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 55.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung

auf

auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 56.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 57.

5. Deichgeschworene.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in zwei Aufsichts-Bezirke. Für jeden Bezirk wird von dem Deichamte in der Regel ein Deichgeschworener und ein Stellvertreter desselben aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre erwählt und von dem Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichgeschworenen ernannt werden.

Die Deichgeschworenen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 58.

Die Deichgeschworenen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche, der Entwässerungsanstalten und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen und die bemerkten Mängel dem Deichinspektor anzuzeigen. Sie haben den Deich- und Grabenschauen in beiden Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen.

Die Deichgeschworenen können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 59.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Deichhülfe (§§. 18—20.) nothwendig macht, sind die Deichgeschworenen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaf-

schaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 60.

Die Deichgeschworenen und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Berathungen des Deichamtes beizuwohnen. Sie werden auf der Deichkrone ihres Bezirks unter freiem Himmel vom Deichhauptmann vereidigt.

Jeder der beiden Deichgeschworenen ist freizulassen von den Deichkassen-Beiträgen und Naturalleistungen für seine Grundstücke bis zur Ausdehnung von zwei Hufen Culmisch mehr oder minder nach näherer Festsetzung des Deichamtes.

§. 61.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 62.

Das Deichamt besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

1) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
2) dem Deichinspektor, und
3) aus fünf Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 63.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Juni und November. Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

§. 64.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein für allemal festgestellt.

Die

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 65.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 66.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 67.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 68.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 69.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 5.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (§§. 43. 49. 52.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 24. 25.);

 c) über

c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 26. bis 29.);
d) über die Repartition der Naturalleistungen (§§. 15. ff.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 35.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 37.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichgeschworenen, sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§§. 41. 48. 53. 55. 57.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 42 d.).

§. 70.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 71.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Die übrigen Mitglieder des Deichamtes können der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 72.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Culmer Amts-Niederung in fünf Bezirke getheilt.

Der 1ste Bezirk besteht aus den Ortschaften:

1) Hütung,
2) adel. Czarze,
3) Königl. Czarze,
4) Pfarre in Czarze,
5) Czemlewo,
6) Waldowo,
7) Janowo,
8) adel. Jarzembiniec,
9) Königl. Jarzembiniec,
10) Neudorf,
11) adel. Czarzebusch,
12) Königl. Czarzebusch,
13) Borken,
14) adel. Dembowitz,
15) Königl. Dembowitz,
16) Gzyn,
17) Stoffriede.

Der 2te Bezirk besteht aus der Ortschaft:

Kokotzko.

Der 3te Bezirk besteht aus den Ortschaften:

1) Blotto,
2) Friedrichsbruch,
3) Wilhelmsbruch,
4) Plutowo.

Der 4te Bezirk besteht aus den Ortschaften:

1) Borowno,
2) Rosnowo,
3) Guttlin.

Der 5te Bezirk besteht aus den Ortschaften:

1) Bienkowko,
2) Kielp,
3) Kaldus,
4) Watterowo,
5) Linda,
6) Dorf Althausen,

 7) Do-

7) Domaine Althausen,
8) Pfarre Althausen,
9) Domaine Unislaw,
10) Kyewo.

Jeder der fünf Wahlbezirke wählt durch absolute Stimmenmehrheit einen Repräsentanten und einen Stellvertreter desselben auf sechs Jahre.

Nach Ablauf des zweiten und vierten Jahres nach der ersten Wahl scheiden von den zuerst Gewählten jedesmal zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter aus, welche durch das Loos bestimmt werden; in der Folge immer diejenigen, welche schon sechs Jahre fungirt haben. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 73.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von mindestens dreißig Morgen Magdeburgisch Maaß in dem Wahlbezirke, wenn der Besitzer mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Die Besitzer von
31 bis 60 Morgen haben 2 Stimmen,
61 = 90 = = 3 =
91 = 120 = = 4 =

u. s. w. Doch kann kein einzelner Besitzer für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben. Den kleineren Grundbesitzern, deren Landbesitz zusammengenommen 30 Morgen und darüber beträgt, bleibt das Recht vorbehalten, sich durch einen resp. mehrere bevollmächtigte Deputirte bei den Wahlen vertreten zu lassen.

Pfarren, Kirchen und Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 74.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann aufgestellt. Die Wahlkommissarien werden von der Regierung ernannt.

Die

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 75.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen im Titel III. §§. 77—84. und im Titel V. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 76.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle beim Deichamte ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 77.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Allgemeine Bestimmung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. Juli 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 75.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen im Titel III. §§. 77—84. und im Titel V. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 76.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle beim Deichamte ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 77.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. Juli 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)